

Bestätigung über Geldzuwendungen

(Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV))

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Kontoinhaber: Freie Christliche Bildungseinrichtungen Braunschweig e.V.
IBAN: DE13 2699 1066 1374 0440 00 | BIC: GENODEF 1WOB | Volksbank e.G. Braunschweig-Wolfsburg

Höhe der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug
Zeitpunkt / Datum der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

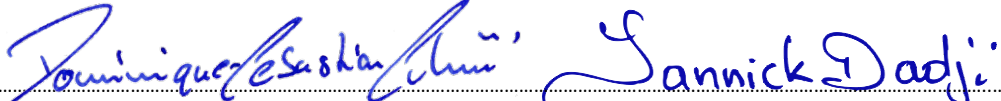
Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Der Verein „Freie Christliche Bildungseinrichtungen Braunschweig e.V.“ ist wegen Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsschulbildung, Förderung der Religion nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Braunschweig-Altewiekering, Steuer-Nummer 13/220/32634 vom 17.12.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2012 bis 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsschulbildung, Förderung der Religion verwendet wird und dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbescheinigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches, ausgestellt wurden und werden. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 09, 13 und 15 AO.

Braunschweig, den 02.01.2018

.....
Ort/Datum


.....
Unterschriftsberechtigte / Dominique-S. Schütz, 1. Vorsitzender / Yannick Dadjy-Foyet, stellv. Vorsitzender

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)

Wenn Sie die FCBBS mit bis zu 200 Euro im Jahr bzw. bis maximal 200€ pro Einzelspende unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der FCBBS ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Spende!